

# RS Vwgh 2001/5/30 2001/12/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §10 Abs4 Z2;

## Rechtssatz

Eine in der Vergangenheit erwiesene Neigung zu Kurzschlusshandlungen schließt die Eignung der Beschwerdeführerin als Zollwachebeamtin in Anbetracht der von den bewaffneten Zollorganen wahrzunehmenden Aufgaben und der mit dem Führen einer Dienstwaffe und dem allfälligen Waffengebrauch verbundenen erhöhten Verantwortung aus. Dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin zwischenzeitig so weit stabilisiert habe, dass sie wieder in der Lage sei, ihren Dienst zu verrichten, ist für die Beurteilung, ob die Beschwerdeführerin in das definitive Dienstverhältnis zu übernehmen ist, nicht entscheidend.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001120067.X06

## Im RIS seit

02.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.04.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)